

Verordnung

Der Gemeinde Warth über die Beschränkung lärmeregender Tätigkeiten

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung von Warth vom 27-04-2006 wird gemäß § Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen gegen Lärmstörungen und über das Halten von Tieren, LGB1. Nr. 1/1987 idgF verordnet:

§ 1

Ab dem 2. Montag im Juli bis einschließlich den 1. Sonntag im September gilt ein Verbot für maschinelle Aushub-, Abbruch- und Planierungsarbeiten sowie für Bohr- und Sprengarbeiten.

§ 2

Beim Einsatz von Kompressoren für Schremmarbeiten dürfen nur schallgedämpfte Geräte verwendet werden. Schremmarbeiten für Installationszwecke dürfen im Zeitraum gemäß § 1 lediglich von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr durchgeführt werden. Das Schremmen im Freien ist während des Zeitraumes gemäß § 1 untersagt.

§ 3

Ab dem 2. Montag im Juli bis einschließlich den 1. Sonntag im September ist zwischen 20.00 und 08.00 Uhr sowie zwischen 12.00 und 13.00 Uhr jede lärmeregende Bautätigkeit untersagt. Dieses Verbot gilt ganztägig auch für die Sonn- und Feiertage.

§ 4

Ab dem 2. Montag im Juli bis einschließlich den 1. Sonntag im September ist der Einsatz von Fluggeräten für Bauzwecke untersagt. Wenn eine Versorgung einer Baustelle aus technischen Gründen nur auf dem Luftwege möglich ist, ist der Einsatz von Fluggeräten in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr erlaubt.

§ 5

Bis spätestens letzten Freitag im November sind sämtliche Baustelleneinrichtungen abzutragen und die Baustellen aufzuräumen und ist ab diesem Zeitpunkt bis zum offiziellen Schluss der Wintersaison jede lärmeregende Bautätigkeit untersagt.

§ 6

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar, welche von der Bezirksverwaltungsbehörde geahndet wird.

§ 7

Die Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.